

Tagesordnung I Punkt 5 der öffentlichen Sitzung am 13. September 2016

Vorlagen-Nr. 16-F-05-0011

Genehmigungsverfahren der Taunuswind GmbH nach §§ 4 ff. BImSchG zur Errichtung von Windenergieanlagen auf dem Taunuskamm - Antrag der Stadtverordnetenfraktion der Freien Demokraten vom 07.09.2016 -

Die ESWE-Taunuswind GmbH, eine 100 %-Tochter der ESWE Versorgungs AG, ist Antragstellerin des derzeit beim Regierungspräsidium Darmstadt laufenden Verfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung von 10 Windenergieanlagen (WEA) auf dem Taunuskamm, von denen sich die Anlagen WEA 1-7 und 9-10 in der Zone III eines festgesetzten Trinkwasserschutzgebiets der Stadt Wiesbaden sowie innerhalb von Schutzzone III für Trinkwassergewinnungsanlagen der Stadt Taunusstein, befinden.

Im Rahmen des Verfahrens nach §§ 4 ff. BImSchG ist die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens durch die Landeshauptstadt Wiesbaden im bauaufsichtlichen Verfahren nach § 36 Abs. 1 BauGB erforderlich, soweit die Anlagen auf Wiesbadener Gemarkung liegen. Nach § 36 Abs. 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden.

Das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB wurde durch den Magistrat ohne Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung und ohne Beteiligung des Ausschusses für Planung, Bau und Verkehr erteilt. Dieses ist formell rechtswidrig. Es handelt sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB, da es sich bei den Windenergieanlagen um Anlagen der Energieerzeugung handelt. Nach Ziffer 1.2.1 der „Richtlinien über die Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung an bauaufsichtlichen und anderen Genehmigungsverfahren“ (Anlage 1 zu § 15 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung) behält sich die Stadtverordnetenversammlung die Entscheidung über die Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB bei Vorhaben im Außenbereich vor

- bei privilegierten Vorhaben (§ 35 Abs. 1 BauGB), soweit von ihnen erhebliche Umweltbelastungen ausgehen können.

Für die Annahme möglicher erheblicher Umweltbelastungen im Sinne der Ziffer 1.2.1 der Anlage 1 der Geschäftsordnung spricht, dass für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchgeführt wurde. Da es sich um ein Vorhaben handelt, von dem erhebliche Umweltbelastungen ausgehen können, wäre mithin die Stadtverordnetenversammlung bzw. der Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr zu befassen gewesen. Weiter ist in § 22 Abs. 1 der Geschäftsordnung in Verbindung mit der Anlage 3 weiter geregelt, dass Angelegenheiten den Ausschüssen zur endgültigen Beschlussfassung übertragen sind. Unter I. Nr. 4 der Anlage 3 sind für den Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr

- Die von den Richtlinien über die Beteiligung der Stadtverordnetenversammlung an bauaufsichtlichen und anderen Genehmigungsverfahren (Anlage 1 zu § 15) betroffenen Angelegenheiten.

zur endgültigen Beschlussfassung aufgeführt. Mithin obliegt die Beschlussfassung über privilegierte Vorhaben im Außenbereich, von denen erheblichen Umweltbelastungen ausgehen können, dem Ausschuss.

Trotz des Verfahrensfehlers gilt das Einvernehmen durch den Magistrat nach außen hin als wirksam erteilt. Allerdings ist es in Fällen, in denen das Einvernehmen bereits erteilt wurde, rechtlich allgemein zulässig, planungsrechtliche Bedenken gegen die Zulässigkeit des Vorhabens bei der Genehmigungsbehörde geltend zu machen (Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 26.03.1999, Az: 26 ZS 99.507, NVwZ-RR 2000, 84).

Vorliegend bestehen - auch bedingt durch die zwischenzeitlich hinzugetretenen Erkenntnisse - erhebliche planungsrechtliche Bedenken aufgrund der Möglichkeit erheblicher Umweltbelastungen, die zu einer Befassung des Ausschusses für Planung, Bau und Verkehr hätten führen müssen.

Daher sollte der Magistrat - auch aufgrund des Verfahrensfehlers - aufgefordert werden, eine entsprechende Stellungnahme gegenüber dem Regierungspräsidium Darmstadt als Genehmigungsbehörde abgeben. Denn aus heutiger Sicht wäre das gemeindliche Einvernehmen (wohl) zu versagen. Das gemeindliche Einvernehmen kann aus den sich aus § 35 BauGB ergebenden Gründen versagt werden. Vorliegend stehen öffentliche Belange im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegen, denn diese liegen insbesondere vor, wenn das Vorhaben nach

- § 35 Abs. 3 Nr. 1 BauGB dem Wasserrecht widerspricht oder nach
- § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und der Landschaftspflege, des Bodenschutzes, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet

Es muss aus heutiger Sicht davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben öffentliche Belange des Wasserschutzes, insbesondere des Grund- und Trinkwasserschutzes, sowie öffentliche Belange des Natur- und Landschaftsschutzes und des Denkmalschutzes sowie die Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt.

Das ergibt sich insbesondere aus folgendem:

Sowohl die denkmalrechtliche Einschätzung des Landesamtes für Denkmalschutz, wie auch der unteren Denkmalschutzbehörden haben sich seit 2014 durchgehend ablehnend gegen das Vorhaben ausgesprochen. Auch das Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) hat unter dem Aspekt des Grundwasserschutzes in einer hydrogeologischen Stellungnahme vom November/Dezember 2015 (Az.: 89-07 100-76/15) seine Bedenken ausgeführt und in einer weiteren Stellungnahme vom 07.07.2016 (Az.: 89-0510-387/16), auf Anforderung des Verfahrens führenden Dezernats IV/WI 41.1 des RP DA, „weiter vertieft“.

Letztlich ist das HLNUG der Auffassung, dass „wiederum hydrogeologische Gründe, um einer (beantragten) Ausnahmegenehmigung zustimmen zu können, nicht (Hervorhebung) vorliegen“. Und weiter: „Die im Maßnahmenpaket „Vorkehrungen und Grundwasserschutz“ dargelegten Maßnahmen (hydrogeologische Begleitung, Überwachung, Monitoring) können zwar das Risiko verkleinern, nicht jedoch völlig ausschließen.“ (So das HLNUG, a.a.o. 8/10). Damit ist der wasserrechtliche Besorgnisgrundsatz nicht eingehalten.

Angesichts der erheblichen Gefährdung des Grund- und Trinkwassers der Landeshauptstadt und der überragenden Bedeutung gesunden Trinkwassers wie auch der historischen Bedeutung des Heil- und Quellwassers für die Stadt, stehen dem Vorhaben erhebliche öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 Nr. 2 BauGB entgegen, da das Vorhaben - neben weiteren öffentlichen Belangen nach Nr. 5 wie dem Denkmalschutz - insbesondere dem Wasserrecht widerspricht. Aus Gründen der

Daseinsvorsorge der Landeshauptstadt und des erheblichen, kaum zu beziffernden Schadenspotentials für die Wasserversorgung der Landeshauptstadt ist die planungsrechtliche Zulässigkeit daher erneut zu bewerten.

Der Ausschuss möge beschließen,

1. Es wird gerügt, dass keine Befassung und Beschlussfassung des Ausschusses für Planung, Bau und Verkehr vor Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB im Verfahren der Taunuswind GmbH zur Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Taunuskamm nach §§ 4 ff BImSchG erfolgt ist. Dies war nach Ziffer 1.2.1 der Anlage 1 zu § 15 der Geschäftsordnung der Stadtversammlung iVm Ziffer I. Nr. 4 der Anlage 3 zu § 22 Abs. 1 zwingend, da es sich um ein privilegiertes Vorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB handelt, von dem erhebliche Umweltbelastungen ausgehen können.
2. Der Ausschuss äußert seine Bedenken gegen die planungsrechtliche Zulässigkeit aufgrund der § 35 Abs. 3 Nr. 2 und Nr. 5 BauGB insbesondere der Wasser- und Denkmalschutzes.
3. Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden wird gebeten, seine planungsrechtlichen Bedenken gegen die Zulässigkeit des Vorhabens im Außenbereich nach § 35 Abs. 3 BauGB im Verfahren der Taunuswind GmbH nach §§ 4 ff. BImSchG zur Errichtung von Windkraftanlagen auf dem Taunuskamm gegenüber der Genehmigungsbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, in einer Stellungnahme geltend zu machen.

Beschluss Nr. 0139

Der Antrag wird abgelehnt.

Frau Stadtverordnetenvorsteherin
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Wiesbaden, .09.2016

Kessler
Vorsitzender

Die Stadtverordnetenvorsteherin

Wiesbaden, .09.2016

Dem Magistrat
mit der Bitte um Kenntnisnahme
und weitere Veranlassung

Gabriel
Stadtverordnetenvorsteherin

Der Magistrat
- 16 -

Wiesbaden, .09.2016

Dezernat II
Dezernat IV
mit der Bitte um Kenntnisnahme

Gerich
Oberbürgermeister